

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung

**Unterlassene Abschiebungen trotz Ausreisepflicht**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 20.10.2025 - Drs. 19/8773, an die Staatskanzlei übersandt am 27.10.2025

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung vom 02.12.2025

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

In Niedersachsen leben derzeit 22 869 ausreisepflichtige Ausländer<sup>1</sup>. Freiwillige Ausreisen und Abschiebungen erfolgen in den meisten Fällen trotz Aufforderung bzw. Androhung nicht. In Osnabrück stellt sich die Situation beispielhaft so dar, dass eine Mitarbeiterin, die seit 2001 in der dortigen Ausländerbehörde arbeitet, noch nie eine Abschiebung in den Libanon erlebt hat. Stand 30. Juni 2024 lebten 39 ausreisepflichtige Libanesen in Osnabrück. Auch ausreisepflichtige Türken werden nicht abgeschoben, da keine Passersatzpapiere ausgestellt werden. 170 abgelehnte Asylbewerber kann die Stadt Osnabrück nicht abschieben, und die restlichen 67 Ausländer, die theoretisch abgeschoben werden könnten, verbleiben ebenfalls in Osnabrück, da Abschiebestopps verhängt wurden oder Härtefallverfahren eingeleitet wurden. Härtefallverfahren könnten zwei bis drei Jahre dauern.<sup>2</sup>

Das Land Niedersachsen hat im Jahr 2006 eine Härtefallkommission eingerichtet, an die sich vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer wenden können, um eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) zu erlangen. In einer alten Fassung der Niedersächsische Härtefallkommissionsverordnung (NHärteKVO) war in § 4 Abs. 3 geregelt, dass über eine Eingabe innerhalb von drei Monaten nach Eingang bei der Geschäftsstelle entschieden werden soll. In der aktuellen Fassung der Verordnung<sup>3</sup> gibt es keinen § 4 Abs. 3 mehr.

Im Berichtsjahr 2024 stiegen Härtefalleingaben um mehr als das Doppelte an. Dies liege u. a. daran, dass in dem Zeitraum Abschiebestopps in den Iran und den Irak aufgehoben wurden.<sup>4</sup>

Beobachtern zufolge haben Mitarbeiter in Ausländerbehörden zunehmend den Eindruck, dass auch aussichtslose Verfahren vor die Härtefallkommissionen geführt werden, um durch Zeitgewinn ein Aufenthaltsrecht zu erlangen.

---

<sup>1</sup> Niedersächsisches Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung, Statistische Daten zur Flüchtlingssituation (Stand: August 2025)

<sup>2</sup> <https://www.noz.de/lokales/osnabrueck/artikel/wo-255-ausreisepflichtige-in-osnabrueck-herkommen-und-warum-sie-bleiben-47751255>

<sup>3</sup> zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 2015 (Nds. GVBl. S. 406)

<sup>4</sup> Niedersächsisches Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung, Bericht über die Tätigkeit der Härtefallkommission des Landes Niedersachsen für das Jahr 2024, S. 13

**1. Wie viele ausreisepflichtige Libanesen halten sich derzeit in Niedersachsen auf, wie viele wurden 2024 und bislang in 2025 in den Libanon abgeschoben, und welche Gründe verhindern eine Abschiebung der ausreisepflichtigen Libanesen (bitte aufschlüsseln nach Anzahl und Grund)?**

Zum Stichtag 30.09.2025 waren laut dem Ausländerzentralregister (AZR) 785 Personen mit libanesischer Staatsangehörigkeit in Niedersachsen zur Ausreise verpflichtet. Davon waren 740 Personen vollziehbar ausreisepflichtig, wobei der Aufenthalt aufgrund von tatsächlichen oder rechtlichen Gründen vorübergehend geduldet wird.

Im Kalenderjahr 2024 wurden drei Personen mit libanesischer Staatsangehörigkeit in den Libanon zurückgeführt. Im laufenden Kalenderjahr sind bislang keine Rückführungen in den Libanon erfolgt.

Eine Rückführung von vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländern kann nicht erfolgen, wenn dem Vollzug im Einzelfall rechtliche oder tatsächliche Hindernisse entgegenstehen. Dabei kann es sich sowohl um inlandsbezogene Vollzugshindernisse, beispielsweise aufgrund ungeklärter Identität oder noch fehlender Passersatzpapiere durch den Herkunftsstaat, als auch um vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) festgestellte zielstaatsbezogene Rückführungshindernisse handeln, die einem zeitnahen Rückführungsvollzug entgegenstehen. Als Folge ist die Vollstreckung der vollziehbaren Ausreisepflicht bis zum Wegfall des individuellen Duldungsgrunds vorübergehend ausgesetzt und der Aufenthalt dieser Personen ist zu dulden.

Auf Grundlage der AZR-Statistik, welche das BAMF den Ländern zur Verfügung stellt, zeichnen sich einige Hauptgründe für die Duldungserteilung von Personen mit libanesischer Staatsangehörigkeit ab. Zum Stichtag 30.09.2025 waren dies eine ungeklärte Identität, fehlende Reisedokumente und/oder familiäre Bindungen. Die Landesregierung erhebt im Übrigen keine eigene Statistik zu sämtlichen, individuellen Vollzugshindernissen.

**2. Aus welchen Gründen verhängte das Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung für welchen Zeitraum einen Abschiebestopp in den Irak und den Iran, wie viele ausreisepflichtige Iraker und Iraner leben derzeit in Niedersachsen, wie viele wurden seit Ablauf des Abschiebestopps in die beiden Länder abgeschoben, und welche Gründe verhindern eine Abschiebung der noch in Niedersachsen aufhältigen ausreisepflichtigen Iraker und Iraner (bitte aufschlüsseln nach Anzahl und Grund)?**

Gemäß § 60 a Abs. 1 S. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) kann die oberste Landesbehörde aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland anordnen, die Rückführung von Ausländern aus bestimmten Herkunftsländern oder von in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen allgemein oder in bestimmte Herkunftsländer für längstens drei Monate auszusetzen. Ein Abschiebestopp nach § 60 a Abs. 1 AufenthG kann einmalig für weitere drei Monate verlängert werden. Nach sechs Monaten bedarf es des Einvernehmens mit dem Bundesministerium des Innern (BMI).

Das Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung (MI) hat am 04.06.2024 einen Abschiebestopp gemäß § 60 a Abs.1 AufenthG für irakische Frauen und Minderjährige, die der jesidischen Religionsgemeinschaft angehören, erlassen, der einmalig bis zum 01.12.2024 verlängert worden ist. Aufgrund der hohen Bedeutung der Wahrung der Familieneinheit galt diese Regelung auch für Mitglieder der Kernfamilie. Vom Abschiebestopp ausgenommen waren nach § 58 a AufenthG ausgewiesene Personen, bestimmte Straftäter und Personen, die hartnäckig die Mitwirkung an der Identitätsfeststellung verweigern. Anlass für die Anordnung des damaligen Abschiebestopps war die zu dem Zeitpunkt noch unklare Entwicklung der politischen, Sicherheits- und menschenrechtlichen Lage im Irak für Frauen und Mädchen jesidischen Glaubens. Das Einvernehmen mit dem BMI für eine weitere Verlängerung konnte nicht erzielt werden.

Mit Erlass vom 21.09.2023 ordnete das MI einen Abschiebestopp für Personen mit iranischer Staatsangehörigkeit in den Iran an. Der Abschiebestopp galt bis zum 31.12.2023. Die Rückführung von Gefährdern, schweren Straftätern und Personen, bei denen das Ausweisungsinteresse besonders schwer wog, konnte zum damaligen Zeitpunkt nach sorgfältiger Prüfung des Einzelfalls weiterhin erfolgen. Selbiges galt für Personen, welche anhaltend die Ihnen obliegenden gesetzlichen

Mitwirkungspflichten bei der Identitätsfeststellung verletzen. Grund für die Anordnung des damaligen Abschiebungsstopps war ein Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder, dass angesichts der damals vorherrschenden Menschenrechtssituation in den Iran bis zum 31.12.2023 grundsätzlich keine Rückführungen in das Land durchgeführt werden.

Zum Stichtag 30.09.2025 waren 2 502 Personen mit irakischer Staatsangehörigkeit in Niedersachsen zur Ausreise verpflichtet. Davon waren 2 271 Personen vollziehbar ausreisepflichtig, wobei der Aufenthalt aufgrund von tatsächlichen oder rechtlichen Gründen vorübergehend geduldet wird.

Seit Auslaufen des Abschiebungsstopps für jesidische Frauen und Minderjährige wurden bis zum Stichtag 09.11.2025 insgesamt 32 Personen in den Irak rückgeführt.

Ebenfalls waren zum genannten Stichtag 424 Personen mit iranischer Staatsangehörigkeit in Niedersachsen zur Ausreise verpflichtet, wovon 389 Personen vollziehbar ausreisepflichtig waren, deren Aufenthalt aufgrund von tatsächlichen oder rechtlichen Gründen aber zu dulden ist (Quelle jeweils: AZR, aufgerufen am 30.10.2025).

Seit Beendigung des Abschiebungsstopps für iranische Staatsangehörige wurden bis zum Stichtag 09.11.2025 keine Personen in den Iran rückgeführt.

Bezüglich der statistischen Erhebung von sämtlichen, individuellen Vollzugshindernissen bei Personen mit irakischer oder iranischer Staatsangehörigkeit wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Die Hauptgründe für die vorübergehende Aussetzung der Rückführung von Personen mit irakischer Staatsangehörigkeit waren gemäß AZR-Statistik fehlende Reisedokumente, familiäre Bindungen sowie dringende humanitäre oder persönliche Gründe welche die vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern.

Die Hauptgründe für die vorübergehende Aussetzung der Rückführung von Personen mit iranischer Staatsangehörigkeit waren gemäß AZR-Statistik eine ungeklärte Identität, fehlende Reisedokumente sowie familiäre Bindungen.

**3. In welche Länder gelten derzeit Abschiebestopps auf Bundes- und Landesebene (bitte jeweils die Begründungen angeben)? Wie viele Ausreisepflichtige aus diesen Ländern halten sich in Niedersachsen auf?**

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt gibt es auf Landesebene keinen angeordneten Abschiebungsstopp gemäß § 60 a Abs. 1 AufenthG. § 60 a AufenthG beinhaltet lediglich eine Ermächtigungsgrundlage zur Anordnung eines Abschiebungsstopps für die obersten Landesbehörden. Auf Bundesebene existiert ebenfalls kein Abschiebungsstopp.

**4. Wie lange dauern Verfahren vor der Härtefallkommission durchschnittlich (bitte aufschlüsseln nach Dauer und Herkunftsland sowie Gesamtdurchschnitt)?**

Die Verfahrensdauer wird statistisch nicht erfasst. Hierzu wäre eine händische Auswertung aller Akten der vergangenen Jahre erforderlich. Dies wäre nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand möglich und übersteigt daher das im Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage Zumutbare und Leistbare.

**5. Wie lange dauert es durchschnittlich, bis die Kommission über die Annahme oder Nichtannahme der Eingabe entschieden hat?**

Die Dauer, bis die Kommission über die Annahme oder Nichtannahme der Eingabe entschieden hat, wird statistisch nicht erfasst. Es wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

**6. Wie genau läuft das Verfahren ab (bitte darstellen von Eingabe bis Entscheidung bzw. Einstellung oder Rücknahme der Eingabe unter Angabe der jeweiligen durchschnittlichen Dauer der Verfahrensschritte)?**

Zur Verfahrensdarstellung wird auf die Anlage verwiesen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

**7. Wie viele Verfahren wurden 2024 und 2025 vor der Härtefallkommission geführt (bitte aufschlüsseln nach drohenden Abschiebungen in das Herkunftsland und einen Dublin-Staat)?**

An die Geschäftsstelle der Härtefallkommission wurden im Jahr 2024 1 296 Eingaben gerichtet. Im Jahr 2025 waren es 1 436 Eingaben bis zum 31.08.2025.

Die Härtefallkommission hat im Kalenderjahr 2024 in ihren Sitzungen über 200 Eingaben entschieden. Im Jahr 2025 waren es 196 Eingaben bis zum 31.08.2025.

Es wird statistisch nicht erfasst, ob eine Rückführung in das Herkunftsland oder eine Rücküberstellung in einen Dublin-Staat droht. Es wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

**8. Wie viele Ausländer wurden 2024 und 2025 nach dem erfolglosen Ablauf eines Härtefallverfahrens abgeschoben?**

Im Jahr 2024 wurden 537, im Jahr 2025 bisher (Stand 31.08.2025) 536 Härtefallverfahren erfolglos beendet.

An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass zwischen Härtefalleingaben und den davon umfassten Personen differenziert werden muss. Eine Härtefalleingabe kann sich auf mehrere Personen (z. B. Familienverbund) beziehen. Eine statistische Erfassung der negativen Verfahrensausgänge erfolgt lediglich in Bezug auf die Härtefalleingabe.

Die Zahl der von den negativen Verfahrensausgängen betroffenen Personen wird statistisch nicht erfasst. Es wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

**9. Auf welcher Grundlage, wie häufig und zu welchen Zeitpunkten bzw. Anlässen werden Ausreisepflichtige über die Möglichkeit einer Eingabe bei der Härtefallkommission informiert? Gibt es eine rechtliche Verpflichtung, jeden ausreisepflichtigen Ausländer darüber zu informieren? Falls nein, aufgrund welcher Erwägungen geschieht dies in Niedersachsen?**

§ 23 a AufenthG ermächtigt die Länder, durch Rechtsverordnung eine Härtefallkommission einzurichten. Von dieser Ermächtigung hat die Landesregierung erstmals im Jahre 2006 durch Erlass der Niedersächsischen Härtefallkommissionsverordnung (NHärteKVO) Gebrauch gemacht. Vollziehbar ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer, für die eine niedersächsische Ausländerbehörde zuständig ist, haben die Möglichkeit, sich über ein Mitglied der Härtefallkommission oder direkt, gegebenenfalls über eine entsprechend bevollmächtigte Person, mit einer Eingabe an die Geschäftsstelle der Härtefallkommission zu wenden.

Gemäß § 23 a Abs. 2 S. 3 AufenthG haben vollziehbar ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer keinen Anspruch darauf, dass sich die Härtefallkommission mit ihrer Angelegenheit beschäftigt, da diese ausschließlich im Wege der Selbstbefassung tätig wird. Gleichwohl setzt ein funktionierendes Härtefallverfahren voraus, dass vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländern, die sich schon längere Zeit im Bundesgebiet aufhalten, bekannt ist, dass eine Härtefallkommission besteht und diese bei Vorliegen dringender persönlicher oder humanitärer Gründe angerufen werden kann. Nur so kann das Instrument des Härtefallverfahrens wirksam greifen und die Härtefallkommission ihrer Aufgabe gerecht werden.

Aus diesem Grund werden in Niedersachsen vollziehbar ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer in der Regel nach Eintritt der Vollziehbarkeit und einem ununterbrochenen Aufenthalt im Bundesgebiet von 18 Monaten, und wiederholt spätestens nach fünf Jahren, über die Möglichkeit, sich an die Niedersächsische Härtefallkommission zu wenden, belehrt.

Das nähere Verfahren, u. a. auch die Ausnahmen von der Belehrungspflicht (z. B. in sogenannten Dublinfällen oder bei Straftäterinnen und Straftätern i. S. des § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 NHärteKVO), ist im Erlass zur „Durchführung des Härtefallverfahrens nach § 23 a AufenthG“ vom 13.04.2022 geregelt (sogenannter Durchführungserlass zu § 23 a AufenthG).

**10. Wie viele derjenigen, die ausreisepflichtig sind und auf die Härtefallkommission hingewiesen wurden, strengen ein solches Verfahren an (bitte um eine prozentuale Angabe)?**

Entsprechende Daten liegen der Landesregierung nicht vor.

**11. Wie viele derjenigen Personen, bei denen ein Härtefallverfahren eingeleitet wurde, haben im Laufe des Verfahrens ein Aufenthaltsrecht erworben (bitte aufschlüsseln nach Anzahl und Rechtsgrundlage)?**

Entsprechende personenscharfe Daten werden statistisch nicht erfasst.

Bezogen auf die Härtefalleingaben stellen sich die Zahlen wie folgt dar:

	2024 (Stand 31.12.2024)	2025 (Stand 31.08.2025)
Aufenthaltserlaubnis nach § 16 g AufenthG	17	9
Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG	3	2
Aufenthaltserlaubnis nach § 25 a AufenthG	24	16
Aufenthaltserlaubnis nach § 25 b AufenthG	48	30
Aufenthaltserlaubnis nach § 104 c AufenthG	60	8
Sonstige Aufenthaltserlaubnis	13	9
<b>Gesamt</b>	<b>165</b>	<b>74</b>

**12. Wann und aus welchen Gründen wurde § 4 Abs. 3 NHärteKVO a. F., wonach über das Verfahren innerhalb von drei Monaten entschieden werden sollte, gestrichen?**

Mit der ersten Niedersächsischen Härtefallkommissionsverordnung vom 06.08.2006 wurde gemäß § 4 Abs. 3 NHärteKVO a. F. zunächst geregelt, dass über die Eingabe innerhalb von drei Monaten nach Eingang bei der Geschäftsstelle entschieden werden sollte.

Im Rahmen der dritten Änderungsverordnung vom 03.07.2012 wurde die Regelung gestrichen. Im gleichen Zuge wurde eine neue Regelung zur Verfahrensbeschleunigung in § 7 Abs. 6 NHärteKVO a.F. aufgenommen, wonach die Kommission ihre Beratungen innerhalb von vier Monaten nach Vorlage der ausländerrechtlichen Stellungnahme des Fachministeriums bei der Geschäftsstelle abzuschließen hatte. Die Härtefallkommission konnte die Frist aus wichtigem Grund, insbesondere wenn die Schwierigkeit des Falles es erforderte, um bis zu drei Monate verlängern. Aufgrund dessen wurde die Regelung unter § 4 Abs. 3 NHärteKVO a. F. als entbehrlich erachtet.

**13. Welches sind die Gründe, dass Fälle teilweise mehrere Jahre von der Härtefallkommission bearbeitet werden? Es wird um Darlegung der regelmäßig wiederkehrenden Sachverhalte oder markanter Einzelfälle gebeten.**

Bei der Prüfung von Härtefalleingaben ist jeweils auf die besonderen Umstände des konkreten Einzelfalles abzustellen. Es können daher eine Vielzahl von Aspekten in einer konkreten Härtefalleingabe zu beleuchten sein. Jeder Einzelfall kann konkrete, nur diesem Fall immanente Besonderheiten aufweisen.

Zudem ist das Härtefallverfahren nachrangig gegenüber regulären Aufenthaltsmöglichkeiten, sodass eine umfassende Prüfung dieser vorrangigen Aufenthaltsmöglichkeiten erfolgt und die betroffenen Ausländerinnen und Ausländer hierüber und über die von ihnen zur Prüfung vorzulegenden Unterlagen belehrt werden. Die entsprechenden Prüfungen können daher längere Zeit in Anspruch nehmen.

Wiederholt kommt es ferner vor, dass Personen gesundheitliche Beeinträchtigungen geltend machen und zunächst eine amtsärztliche Untersuchung zur Prüfung einer möglichen Reiseunfähigkeit veranlasst wird.

Zu berücksichtigen ist auch, dass mit der Bearbeitung von Härtefalleingaben mit der Geschäftsstelle der Härtefallkommission, dem MI und der zuständigen Ausländerbehörde unterschiedliche Stellen mit jeweils begrenzten personellen Ressourcen befasst sind. Vor dem Hintergrund der hohen Eingangszahlen seit Beginn des Jahres 2024 verlängern sich die Bearbeitungszeiten der Härtefalleingabe in den befassten Stellen.

**14. Ist der Vollzug von Abschiebungen während des Verfahrens grundsätzlich möglich? Wird dies in Einzelfällen praktiziert? Gibt es diesbezüglich Anweisungen an Ausländerbehörden?**

Das Verfahren hierzu ist unter Nr. 7 des o. g. Durchführungserlasses zu § 23 a NHärteKVO geregelt:

Nach Eingang einer Härtefalleingabe wird die zuständige Ausländerbehörde durch das MI informiert und um unverzügliche Stellungnahme hinsichtlich des Vorliegens von Nichtannahmegründen gemäß § 5 Abs. 1 NHärteKVO sowie möglicher vorrangiger gesetzlicher Bleibeperspektiven gebeten.

Im Interesse eines zweckdienlichen, effektiven und in sich schlüssigen Härtefallverfahrens ist die betroffene Ausländerin oder der betroffene Ausländer für den Zeitraum zwischen Eingang der Eingabe und der Annahmeentscheidung - sogenannte Vorprüfung - gemäß § 60 a Abs. 2 S. 3 AufenthG zu dulden, soweit nicht bereits andere Duldungsgründe vorliegen.

Die Ausländerbehörde wird über die Annahme oder Nichtannahme einer Härtefalleingabe zur Beratung unverzüglich durch das MI informiert.

Ist eine Eingabe von der Härtefallkommission zur Beratung angenommen worden, wird gemäß § 5 Abs. 4 S. 2 NHärteKVO angeordnet, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen bis zur Entscheidung über die Eingabe zurückzustellen sind und eine Duldung gemäß § 60 a Abs. 2 S. 1 AufenthG aus rechtlichen Gründen zu erteilen ist. Die zuständige Ausländerbehörde wird um Übersendung einer Stellungnahme zum dargestellten Sachverhalt unter Vorlage der Ausländerakten gebeten. Die Ausländerbehörde wird durch das MI zeitnah über die weiteren Verfahrensschritte und den Ausgang des Verfahrens informiert.

**15. Falls Abschiebungen während des Verfahrens nicht möglich sind oder Ausländerbehörden angewiesen sind, diese nicht zu vollziehen: Ab welchem Verfahrenszeitpunkt gilt dies (Eingang der Eingabe, Annahme der Eingabe usw.) und bis wann?**

Es wird auf die Antwort zu Frage 14 verwiesen

**16. Wie bewertet die Landesregierung die Einschätzung von Beobachtern und Praktikern, dass auch offensichtlich aussichtslose Verfahren oftmals in die Länge gezogen werden, bis die Voraussetzungen für Aufenthaltsrecht zuerkannt werden können oder müssen?**

Die Einschätzung, offensichtlich aussichtslose Verfahren würden in die Länge gezogen, wird seitens der Landesregierung nicht geteilt. Es wird auf die Antwort zu Frage 13 verwiesen.

**17. Gemäß § 23a AufenthG ist die Annahme eines Härtefalles in der Regel ausgeschlossen, wenn der Ausländer Straftaten von erheblichem Gewicht begangen hat: Welche Straftaten sind von erheblichem Gewicht, gibt es eine zeitliche Grenze, ab der die Straftaten keine Rolle mehr spielen (z. B. Löschung aus dem Bundeszentralregister)? Falls ja, wie viele Fälle gab es gegebenenfalls seit 2015 (bitte nach Jahren aufschlüsseln), in denen das Verfahren so lange dauerte, dass währenddessen Straftaten aus dem BZR gelöscht wurden und anschließend eine Aufenthaltsgewährung nach § 23a AufenthG erteilt wurde?**

Gemäß § 23 a Abs. 2 AufenthG ist die Landesregierung ermächtigt, insbesondere auch mögliche Ausschlussgründe im Rahmen der von ihr erlassenen Rechtsverordnung zu regeln.

In Niedersachsen ist in § 5 Abs. 1 Nr. 5 NHärteKVO als zwingender Nichtannahmegrund geregelt, dass eine Eingabe von Straftäterinnen und Straftätern nicht zur Beratung angenommen wird, wenn zum Zeitpunkt der Eingabe ein (besonders) schwerwiegendes Ausweisungsinteresse nach § 54 Abs. 1 oder Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 AufenthG vorliegt.

Der Nichtannahmegrund greift bei einer gewissen Schwere der Tat, wofür die rechtskräftige Verurteilung wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten zunächst die Untergrenze bildet (§ 54 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG), unabhängig davon, ob die Vollstreckung der Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt wurde. Sogenannten Intensivstraf-täterinnen und -straf-tätern ist der Zugang zum Härtefallverfahren bereits verwehrt, wenn sie wegen vorsätzlicher Straftaten nach dem 17., 19. oder 20. Abschnitt des Strafgesetzbuches (Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit, Diebstahl und Unterschlagung, Raub und Erpressung), die innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten begangen wurden, mehrfach rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurden (§ 54 Abs. 2 Nr. 2 a AufenthG). Im Falle einer Jugendstrafe bildet die Verurteilung wegen einer oder mehrerer vorsätzlichen Straftaten gegen Rechtsgüter i. S. des § 54 Abs. 1 Nr. 1a und b AufenthG (u. a. Straftaten gegen das Leben oder die körperliche Unversehrtheit) von mindestens einem Jahr die Untergrenze, unabhängig davon, ob die Vollstreckung der Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt wurde.

Eine Ausnahme besteht, wenn - zum Zeitpunkt der Härtefalleingabe - die Verbüßung der Jugendstrafe mindestens drei Jahre oder die Verbüßung der Freiheitsstrafe mindestens fünf Jahre zurückliegt und die Ausländerin oder der Ausländer in diesem Zeitraum nicht erneut wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat verurteilt worden ist (§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 a NHärteKVO) oder die Gründe für das Schwerwiegen des Ausweisungsinteresses nach § 54 Abs. 1 Nrn. 2 bis 5 oder Abs. 2 Nrn. 1 und 3 AufenthG vor mehr als drei Jahren entstanden sind (§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 b NHärteKVO). Auf die Tilgung von Eintragungen im Bundeszentralregister kommt es nicht an.

Im Falle laufender Ermittlungsverfahren kann sich gegebenenfalls in deren Verlauf ein nachträglicher Nichtannahmegrund gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 NHärteKVO ergeben. Dieser würde dazu führen, dass Betroffene im Nachgang durch das vorsitzende Mitglied vom Härtefallverfahren ausgeschlossen werden.

Liegt kein Nichtannahmegrund gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 5 NHärteKVO vor, so entscheidet die Härtefallkommission durch das Vorprüfungsgremium über die Annahme der Eingabe.

**18. In einer Antwort der Landesregierung erklärte diese am 14. Juli 2025, dass sie das Härtefallverfahren „nachhaltig“ stärken wolle und Schritte zur Verfahrensoptimierung und -beschleunigung prüfe. Wie will die Landesregierung das Verfahren nachhaltig stärken, und welche der angekündigten Schritte hat sie bislang gegebenenfalls unternommen?**

Zur Stärkung des Härtefallverfahrens und zur Verfahrensoptimierung wird aktuell eine Änderung der bestehenden Regelungen geprüft. Hierzu wurde der Entwurf einer Änderungsverordnung erstellt, welcher sich derzeit im Abstimmungsverfahren befindet.

**19. Laut Tätigkeitsbericht 2024 ist es das gesetzgeberische Ziel der Kommission, „Einzelchicksale unter Beachtung humanitärer und auch gemeinschaftsbezogener Belange zu beurteilen“: Was ist unter gemeinschaftsbezogenen Belangen zu verstehen, und welche humanitären Belange sind denkbar und in abgeschlossenen Verfahren berücksichtigt worden, die nicht im Rahmen eines Asylverfahrens Berücksichtigung finden konnten?**

Gemäß § 23 a Abs. 1 S. 4 AufenthG steht die Befugnis zur Aufenthaltsgewährung in Härtefällen ausschließlich im öffentlichen Interesse. Das öffentliche Interesse ist daran ausgerichtet, Ausländerinnen und Ausländer, die sich über Jahre in Deutschland aufhalten und sich in die deutschen Lebensverhältnisse eingefügt haben, auch aufenthaltsrechtlich zu integrieren. Vor diesem Hintergrund ist unter dem Begriff der „gemeinschaftsbezogenen Belange“ das Interesse der Allgemeinheit zu verstehen, Personen aufgrund deren persönlicher oder humanitärer Gründe ein Aufenthaltsrecht zu ermöglichen. Dieses Interesse kann beispielsweise wirtschaftlich oder auch moralisch begründet sein.

Entsprechend können die Gründe für eine Anerkennung als Härtefall vielfältig sein. Beispielhaft sind nachfolgend Fallgestaltungen angeführt, die zur Anerkennung von Härtefällen geführt haben:

- gute wirtschaftliche, sprachliche und soziale Integration, die aufgrund zeitlicher Komponenten noch nicht zu Eröffnung eines regulären Bleiberechts führt,
- Familien aus sicheren Herkunftsstaaten mit langjährigem Aufenthalt in Deutschland, gut integrierten Kindern, guter sprachlicher und sozialer Integration (z. B. durch Ausübung von Ehrenämtern), denen eine wirtschaftliche Integration und damit die Chance auf ein reguläres Bleiberecht aufgrund des Beschäftigungsverbots gemäß § 60 a Abs. 6 S. 1 Ziffer 3 AufenthG versagt ist,
- Traumatisierung aufgrund schwerer häuslicher Gewalt oder im Zusammenhang mit einer drohenden bzw. durchgeführten Zwangsverheiratung,
- Familien mit gesundheitlich beeinträchtigten Kindern, die in Deutschland erstmals eine ihren Bedürfnissen entsprechende Förderung erfahren und sich entsprechend positiv entwickelt haben.

**20. Wie hoch sind die Kosten, die die Härtefallkommission jährlich für den Steuerzahler verursacht? An welchen Stellen sind im Haushaltplanentwurf für das Jahr 2026 in welcher Höhe Kosten für die Härtefallkommission veranschlagt (z. B. beim Stellenplan, Beschäftigungsvolumen, Kosten für Bewirtung usw.)?**

Die jährlichen Personalkosten betragen für das im zuständigen Referatsteil eingesetzte Personal 435 217 Euro (Berechnungsbasis ist die Personalausstattung am 05.11.2025 mit den für den Haushalt 2026 gültigen Durchschnittssätzen).

Dazu kommen Personalkosten für die Einzelfallsachbearbeitung im Fachreferat. Die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter sind jedoch nicht nur für Härtefalleingaben, sondern auch für die Bearbeitung sonstiger Einzelfälle im Bereich des humanitären Aufenthaltsrechts zuständig. Eine differenzierte Berechnung der auf das Härtefallverfahren entfallenden Personalkosten im Fachreferat ist daher nicht möglich.

Seit Einrichtung der Härtefallkommission sind die ursprünglich vorgesehenen vier Vollzeiteinheiten im Beschäftigungsvolumen und vier Planstellen im Stellenplan per Haushaltsvermerk explizit für die Härtefallkommission zugewiesen, so auch fortgeschrieben im Entwurf des Haushaltsplans 2026. Die darüber hinaus für die Härtefallkommission eingesetzten Personalressourcen entstammen dem sonstigen Beschäftigungsvolumen und Stellenplan des Kapitels 0301. Im Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2026 sind bei Kapitel 0302 Titel 547 01 für die Bewirtung der Härtefallkommission sowie für den Ersatz der Auslagen der Kommissionsmitglieder (§ 2 Abs. 5 S. 3 NHärteKVO) Haushaltsmittel in Höhe von 11 000 Euro veranschlagt.

**21. In welcher Höhe hat die Härtefallkommissionen seit 2015 Kosten für externe Fachberatung verursacht (bitte aufschlüsseln nach Jahr, Kosten und Gesamtkosten)? Aus welchen Fachbereichen kamen die Berater hauptsächlich? Welche Fachkompetenzen weist das zehnköpfige Gremium selbst auf?**

Zur Entlastung der Mitglieder der Härtefallkommission und der Geschäftsstelle im MI sowie zur verstärkten Unterstützung möglicher Antragsstellerinnen und Antragsteller von Härtefalleingaben wird seit 2016 eine unabhängige Fachberatungsstelle zu Härtefalleingaben nach §§ 23, 44 Landeshausordnungsordnung gefördert.

Zuwendungsempfänger ist die Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen, die wiederum Flüchtlingsberatungsstellen mit der Umsetzung beauftragt. Die Beraterinnen und Berater der beauftragten Beratungsstellen (kargah e. V. und IBIS e. V.) sind fachlich geeignet, Petentinnen/Petenten und Hilfesuchende im Rahmen eines Härtefallverfahrens zu beraten. Sie verfügen über interkulturelle und soziale Kompetenz, Erfahrungen in der Flüchtlingsberatung sowie Kenntnisse im niedersächsischen Härtefallverfahren, um eine qualifizierte Beratung der Antragstellenden von Härtefalleingaben sicherzustellen.

Übersicht über die geleisteten Zuwendungen:

Jahre	bewilligter Betrag lt. Zuwendungsbescheid	Mittelabruf	zurückgezahlter Betrag	aufgewendete Mittel
<b>2016</b>	65 000,00 €	47 817,37 €	8 052,22 €	39 765,15 €
<b>2017</b>	65 000,00 €	65 000,00 €		65 000,00 €
<b>2018</b>	65 000,00 €	65 000,00 €		65 000,00 €
<b>2019</b>	103 000,00 €	103 000,00 €		103 000,00 €
<b>2020</b>	103 000,00 €	103 000,00 €		103 000,00 €
<b>2021</b>	131 000,00 €	131 000,00 €		131 000,00 €
<b>2022</b>	206 000,00 €	206 000,00 €	2 469,22 €	203 530,78 €
<b>2023</b>	206 000,00 €	206 000,00 €		206 000,00 €
<b>2024</b>	206 000,00 €	206 000,00 €		206 000,00 €
<b>2025</b>	206 000,00 €	206 000,00 €		206 000,00 €
<b>Gesamt</b>	<b>1 356 000,00 €</b>	<b>1 338 817,37 €</b>	<b>10 521,44 €</b>	<b>1 122 295,93 €</b>

Das zehnköpfige Gremium der Härtefallkommission besteht aus dem vorsitzenden Mitglied, das gleichzeitig die Geschäftsstelle der Härtefallkommission leitet, sowie neun ehrenamtlichen Mitgliedern und deren Vertretungen (§ 2 Abs. 1 NHärteKVO). Dabei haben der Niedersächsische Landkreistag, der Niedersächsische Städtetag, die Konföderation der evangelischen Kirchen Niedersachsen, das Katholische Büro Niedersachsen, die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen sowie der Flüchtlingsrat Niedersachsen ein Vorschlagsrecht. Die von den vorstehend genannten Organisationen vorgeschlagenen Mitglieder verfügen über Fachkompetenz aufgrund ihrer vorangegangenen Tätigkeiten oder ihres ehrenamtlichen Engagements mit Bezug zu den vorschlagenden Organisationen. Darüber hinaus ist ein Mitglied als Ärztin oder Arzt im öffentlichen Gesundheitswesen tätig und verfügt über psychotherapeutische Erfahrung. Zwei weitere Mitglieder wurden aufgrund ihrer Erfahrungen als Mitarbeitende kommunaler Ausländerbehörden bzw. ihres Engagements im Bereich der kommunalen Integrationsarbeit berufen.

**22. Wie viele Härtefallverfahren werden in Niedersachsen im Vergleich zu anderen Bundesländern geführt (bitte soweit möglich aufschlüsseln nach Anzahl und Bundesland)? Inwieweit steht die Landesregierung im Hinblick auf Verfahrensverbesserungen gegebenenfalls im Austausch mit anderen Bundesländern?**

Das Interpellationsrecht der Abgeordneten ist inhaltlich auf den Verantwortungsbereich der jeweiligen (Landes-)Regierung beschränkt. Soweit Daten zu Härtefallverfahren anderer Bundesländer betroffen sind, umfasst dies nicht mehr den Zuständigkeitsbereich der Niedersächsischen Landesregierung. Hinsichtlich der Daten zur niedersächsischen Härtefallkommission wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

Zwar findet jährlich ein Erfahrungsaustausch der Härtefallkommissionen der Bundesländer zu unterschiedlichen Fragestellungen statt. Dies umfasst jedoch nicht den Austausch statistischer Daten.

